

Verbandsordnung  
des  
Abwasserzweckverbandes  
Betzdorf - Kirchen - Daaden  
vom 01. Januar 1986

Inhaltsübersicht

- § 1 Aufgaben des Verbandes
- § 2 Verbandsmitglieder
- § 3 Name und Sitz
- § 4 Verbandsorgane
- § 5 Pflichten der Verbandsmitglieder
- § 6 Benutzung von Entwässerungsanlagen des Verbandes
- § 7 Verbandsversammlung
- § 8 Verbandsvorsteher
- § 9 Verwaltungsgeschäfte
- § 10 Form der öffentlichen Bekanntmachungen
- § 11 Deckung des Finanzbedarfs
- § 12 Ausscheidung von Verbandsmitgliedern
- § 13 Auflösung des Verbandes
- § 14 Schlußvorschrift

Die Verbandsgemeinden

Betzdorf,  
Kirchen,  
Daaden

bilden seit 17. November 1967 einen Abwasserzweckverband. Sie haben zur Anpassung an das Zweckverbandsgesetz (ZwVG) vom 22.12.1982 (GVBl. S. 476) mit Zustimmung der Verbandsgemeinderäte aufgrund des § 16 Abs. 1 i. V. mit § 4 Abs. 1 ZwVG und § 52 Abs. 2 des Landeswassergesetzes (LWG) vom 04.03.1983 (GVBl. S. 31) die nachstehende Verbandsordnung vereinbart und deren Feststellung beantragt.

§ 1

Aufgaben des Verbandes

- (1) Der Verband hat die Aufgabe, das innerhalb seines Verbandsgebietes anfallende und nicht anderweitig zu behandelnde bzw. zu beseitigende Abwasser abzunehmen, zu sammeln, schadlos abzuleiten, zu reinigen und zu beseitigen.
- (2) In Erfüllung seiner Aufgaben hat der Verband die erforderlichen übergemeindlichen Abwasser- und Entwässerungsanlagen (Gruppenortsentwässerung) wie Abwasserklärwerk, Abwasserstollen, Verbandssammler, Regenentlastungsbauwerke und Abwasserpumpwerke zu planen, zu errichten, zu übernehmen, zu betreiben und zu unterhalten bzw. zu erneuern.
- (3) Ferner hat der Verband die von ihm geschaffenen Anlagen und Gebäude in gutem betriebsfertigen Zustand zu halten und dem jeweiligen Stand der Technik und Hygiene, dem Bedarf und der wirtschaftlichen Lage entsprechend im Einvernehmen mit Aufsichts- und Fachbehörden zu erweitern und zu erneuern.
- (4) Die erforderlichen gemeindlichen Entwässerungsanlagen (Ortsentwässerung) wie Ortssammler und zugehörige Regenentlastungsbauwerke errichten, betreiben und unterhalten bzw. erneuern die Verbandsmitglieder selbst und auf eigene Kosten.
- (5) Diese können auf Rechnung der einzelnen Verbandsmitglieder vom Verband gewartet und unterhalten werden. Der Verband kann den Verbandsmitgliedern eine ordnungsgemäße Wartung und

Unterhaltung ihrer Entwässerungsanlagen sowie die Erneuerung unbrauchbarer und die Errichtung neuer Anlagen innerhalb angemessener Frist zur Auflage machen, wenn dies für einen wirtschaftlichen Betrieb der Gesamt-Anlagen bzw. für eine schadlose Abwasserbeseitigung erforderlich ist.

- (6) Hat ein Verbandsmitglied nach Ablauf dieser Frist seine Anlagen nicht ordnungsgemäß gewartet und unterhalten bzw. noch nicht oder noch nicht voll errichtet oder erneuert, so erfolgt die Wartung und Unterhaltung bzw. die Errichtung oder Erneuerung vom Verband, und zwar auf Kosten des betreffenden Verbandsmitgliedes.
- (7) Der Zweckverband kann die Entwässerungsanlagen der Verbandsmitglieder besichtigen und prüfen. Hierzu ist ein Vertreter des Verbandsmitgliedes hinzuzuziehen.
- (8) Der Zweckverband begründet kein Entsorgungsverhältnis mit den einzelnen Anschlußberechtigten bzw. Anschlußverpflichteten und ist nicht berechtigt, den Anschluß- und Benutzungszwang festzulegen
- (9) Der Zweckverband kann zur Aufnahme von Abwässern von außerhalb des Gebietes der Verbandsmitglieder mit Gebietskörperschaften Zweckvereinbarungen bzw. Verwaltungsvereinbarungen abschließen
- (10) Der Verband verfolgt keine Gewinnerzielungsabsicht.

## § 2

### Verbandsmitglieder

Mitglieder des Verbandes sind

1. Verbandsgemeinde Betzdorf,
2. Verbandsgemeinde Kirchen für die Gemeindegebiete der Ortsgemeinde Kirchen, Niederfischbach und Harbach.
3. Verbandsgemeinde Daaden für die Gemeindegebiete der Ortsgemeinden Daaden, Schutzbach, Niederdreisbach, Weitefeld, Friedewald, Emmerzhausen, Mauden und Derschen.

## § 3

### Name und Sitz

- (1) Der Zweckverband führt den Namen „Abwasserzweckverband Betzdorf-Kirchen-Daaden“.
- (2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Betzdorf

## § 4

### Verbandsorgane

Organe des Verbandes sind

die Verbandsversammlung  
und der Vorstandsvorsteher.

## § 5

### Benutzung von Entwässerungsanlagen des Verbandes

- (1) Der Verband kann Anordnungen über Menge, Art und Beschaffenheit des abzunehmenden Abwassers treffen. Grundsätzlich müssen die in die Abwasser- und Entwässerungsanlagen einzuleitenden Abwässer so beschaffen sein, dass
  1. Der ordnungsgemäße Betrieb nicht erschwert oder gefährdet wird,

2. Insbesondere Materialschäden an den Entwässerungsanlagen sowie Störungen in der Abwasserbehandlung vermieden werden.

(2) Abwasser darf in der Regel in die Abwasser- und Entwässerungsanlagen eingeleitet werden, wenn

1. Die in den wasserbehördlich genehmigten Plänen ausgewiesenen Abwassereinleitungsmengen und

2. Die in den von den Verbandsmitgliedern zu erlassenden Allgemein Entwässerungssatzungen festgelegten Grenzwert über Beschaffenheit und Inhaltsstoffe des Abwassers

nicht überschritten werden.

(3) Die Verbandsmitglieder haben vor Durchführung von Maßnahmen, welche die Wirksamkeit des Abwasser- und Entwässerungsanlagen beeinträchtigen können, den Verband zu benachrichtigen.

(4) Innerhalb der übergemeindlichen Abwasser- und Entwässerungsanlagen sind die Abwässer Eigentum des Verbandes.

## § 7

### Verbandsversammlung

Das Stimmrecht der Mitglieder richtet sich nach den Einwohnern und Einwohnergleichwerten der vom Verband zu entsorgenden Teile ihrer Gebiete. Je angefangene 2.500 Einwohner und Einwohnergleichwerte gewähren eine Stimme. Maßgebend sind die Einwohner zuzüglich der Einwohnergleichwerte am 30. Juni des der Wahlperiode der kommunalen Räte vorhergehenden Jahres.

## § 8

### Verbandsvorsteher

(1) Die Aufgaben des Verbandsvorstehers bestimmen sich nach der Betriebssatzung.

(2) Der Verbandsvorsteher hat einen ersten und zweiten Stellvertreter.

## § 9

### Verwaltungsgeschäfte

Der Zweckverband kann sich zur Erledigung seiner Verwaltungsgeschäfte Dritter bedienen.

## § 10

### Form der öffentlichen Bekanntmachungen

Die öffentlichen Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen in der Rhein-Zeitung - in der für den Kreis Altenkirchen erscheinenden Ausgabe - sowie in der Siegener Zeitung.

## § 11

### Deckung des Finanzbedarfs

(1) Zur Deckung der Anschaffungs- und Herstellungskosten sowie der Kosten für den Ausbau (Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung) der verbandseigenen Anlagen erhebt der Zweckverband von seinen Mitgliedern Investitionsumlagen. Einzelheiten regelt die Betriebssatzung.

(2) Zur Deckung der Kosten für den Betrieb, die Unterhaltung und die Verwaltung der verbandseigenen Anlagen erhebt der Zweckverband von seinen Mitgliedern eine Betriebsumlage. Nähere Einzelheiten regelt die Betriebssatzung.

- (3) Der Verband erhebt nach § 2 LABwAG von seinen Mitgliedern in Höhe der von ihm zu entrichtenden Abwasserabgabe Umlagen für die Abwasserabgabe.  
Nähere Einzelheiten regelt die Betriebssatzung.

## § 12

### Ausscheiden von Verbandsmitgliedern

- (1) Verbandsmitglieder können ganz oder mit bestimmten Gebietsteilen nur am Ende eines Wirtschaftsjahres (Kalenderjahr) ausscheiden.
- (2) Das Ausscheiden vollzieht sich durch eine Auseinandersetzungsvereinbarung zwischen dem Verband und dem ausscheidenden Mitglied.
- (3) Mit dem Ausscheiden sind die Anlagen und Einrichtungen in dem Gebiet, das vom Zweckverband nicht mehr unmittelbar entsorgt werden soll, auf das Verbandsmitglied zu übertragen, soweit sie ausschließlich der Entsorgung in dessen Gebiet dienen.  
Das ausscheidende Verbandsmitglied hat keinen Anspruch auf die Rückzahlung von Verbandsumlagen sowie auf das übrige Verbandsvermögen oder einen Teil hiervon, insbesondere nicht auf Anlagen und Anlageteile, die nicht ausschließlich der Entsorgung in seinem Gebiet dienen.  
Das ausscheidende Verbandsmitglied hat dem Zweckverband einen Betrag zu entrichten, der dem Buchrestwert des Anlagevermögens der zu übertragenden Anlagen und Einrichtungen entspricht.  
Im übrigen hat das ausscheidende Verbandsmitglied dem Zweckverband alle Nachteile auszugleichen, die diesem durch den Austritt entstehen, insbesondere für den in größerem Umfang durchgeführten Ausbau von gemeinsamen Anlageteilen; dies gilt auch für die Kosten des Betriebs, der Unterhaltung und Verwaltung dieser Anlagenteile. Weitere Einzelheiten werden in Vereinbarungen zwischen dem Zweckverband und dem ausscheidenden Verbandsmitglied festgelegt.
- (4) Die Absätze 1 und 3 gelten entsprechend beim Ausscheiden von Gebietsteilen von Verbandsmitgliedern aus dem Entsorgungsgebiet.

## § 13

### Auflösung des Verbandes

- (1) Wird der Verband aufgelöst, haben die Verbandsmitglieder eine Einigung über die Abwicklung der Dienst- und Versorgungsverhältnisse der Bediensteten herbeizuführen. Kommt eine Einigung nicht zustande, sind die Bediensteten oder die zur Abwicklung der Dienst- und Versorgungsverhältnisse notwendigen Aufwendungen von den Verbandsmitgliedern zu übernehmen, und zwar nach dem Verhältnis der in den letzten drei Wirtschaftsjahren im Mittel erhobenen Betriebsumlagen gem. § 11 Abs. 2.
- (2) Bei Auflösung des Zweckverbandes kann der Tag der Wirksamkeit des Auflösungsbeschlusses erst festgesetzt werden, wenn die Verbandsmitglieder eine Einigung über die Auseinandersetzung, die Durchführung der Liquidation und die Bestellung eines Liquidators erzielt haben. Dies gilt insbesondere auch für die Übernahme der Bediensteten des Verbandes

## § 14

### Schlußvorschrift

Diese Verbandsordnung tritt am 01. Januar 1986 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung in der Fassung vom 08. Mai 1980 außer Kraft.

Altenkirchen, den 20. Dezember 1985

Kreisverwaltung Altenkirchen  
Dr. Beth, Landrat  
(Siegel)